

Neuer Erlass zur Lehrereinstellung

Der Grundlagenersass zur Lehrereinstellung an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen ist grundlegend überarbeitet und aktualisiert worden. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf das Ausschreibungsverfahren als auch auf das Listenverfahren.

Ziel der Neuregelung war es, den nordrhein-westfälischen Schulen ein einheitliches und den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Auswahlverfahren zur Verfügung zu stellen, um die dringend gebrauchten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen einstellen zu können. Dabei ist auf die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Schulen und eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe besonders Wert gelegt worden.

Auf die inzwischen landesweit bekannte Internetadresse: www.leo.nrw.de wird für alle zukünftigen Lehrkräfte ausdrücklich hingewiesen.

Zu BASS 21 – 01 Nr. 16

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 9. 8. 2007 – 113-06.08.01.07-40278

1. Einstellungsverfahren

- 1.1 Die Einstellung von Lehrkräften in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch das Ausschreibungs- und Listenverfahren. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG).
- 1.2 Einstellungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Sie beraten und unterstützen die Schulen in den Einstellungsverfahren.
- 1.3 Die Einzelheiten für das Ausschreibungs- und Listenverfahren werden in einem jährlichen Einstellungserlass bekannt gegeben.

2. Ausschreibungsverfahren

Ausschreibungstext

- 2.1 Die Schule übersendet den Ausschreibungstext nach Beteiligung der Schulkonferenz oder einer gebildeten Teilkonferenz an die Bezirksregierung. Das Schulamtsamt übersendet den Ausschreibungstext für die von ihr zu besetzenden Stellen unmittelbar der Bezirksregierung.
In den Ausschreibungstext ist ein Anforderungsprofil aufzunehmen. Es sind jeweils die einstellungsrelevanten Lehrämter und die gewünschten Fächer-/Fachrichtungskombinationen anzugeben. Weiter über die Lehramtsbefähigung hinausgehende schulbezogene oder schulamtsbezogene Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber sollen aufgenommen werden.
Im Ausschreibungstext kann festgelegt werden, dass Bewerbungen nur bis zu einer bestimmten Ordnungsgruppe (Nr. 4.5) zulässig sind; dies gilt nicht für Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.
Die Schule oder das Schulamtsamt übersendet den Ausschreibungstext unter Verwendung der bereitgestellten internetbasierten Verfahren den Bezirksregierungen, die den Ausschreibungstext für jede Schule und jedes Schulamtsamt im landesweit einheitlichen Internetportal veröffentlichen.
Die gleichstellungsrechtliche Mitwirkung bei der Stellenausschreibung ist sicher zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 LGG).
Die besonderen Regelungen bei der Einstellung schwerbehinderter Beschäftigter gem. §§ 81, 82 SGB IX i. V. m. Kap. IV, insbesondere Nr. 4.3.1, der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1989 (BASS 21 – 06 Nr. 1) sind zu beachten.

Bewerbung

- 2.2 Um am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich bewerben. Die Modalitäten der Bewerbung regelt der jährliche Einstellungserlass.

Auswahlkommission

- 2.3 Der jeweiligen Auswahlkommission an einer Schule gehören mit Stimmrecht an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im begründeten Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
 - eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft,
 - ein von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewähltes volljähriges Mitglied,
 - die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder deren Vertreterin; soweit keine bestellt ist, die Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsichtsbehörde oder deren Vertreterin.
- 2.4 Der jeweiligen Auswahlkommission an einem Schulamtsamt gehören mit Stimmrecht an:
 - eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamtes (Vorsitz),
 - eine Schulleiterin oder ein Schulleiter der jeweiligen Schulform aus dem Schulamtsbezirk,
 - die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des Schulamtes oder deren Vertreterin,
 - ein von einer Schulkonferenz einer Grundschule des Schulamtsbezirks aus der Mitte gewähltes Mitglied, das das Schulamtsamt auf Grund nachvollziehbarer Kriterien benennt.
 - 2.5 Der Auswahlkommission sollen zur Hälfte Frauen mit Stimmrecht angehören. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 9 Abs. 2 LGG).
 - 2.6 Eine doppelte Stimmberechtigung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
 - 2.7 Beratend können teilnehmen:
 - ein Mitglied der Personalvertretung der jeweiligen Schulform,
 - sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen am Verfahren teilnehmen, die Schwerbehindertenvertretung; für den Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen die örtliche Schwerbehindertenvertretung,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.Darüber hinaus kann die Auswahlkommission beschließen, ein weiteres beratendes Mitglied zum Auswahlgespräch zuzulassen.
 - 2.8 Ein Wechsel der Mitglieder der Auswahlkommission während der Vorauswahl oder der Auswahlgespräche ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- #### Vorbereitung des Auswahlgesprächs
- 2.9 Die Bezirksregierung übersendet der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission der Schule oder des Schulamtes eine nach Ordnungsgruppen sortierte Liste der Bewerberinnen und Bewerber.
Auf der Grundlage dieser Ordnungsgruppenliste und des im Ausschreibungstext formulierten schulbezogenen oder schulamtsbezogenen Anforderungsprofils entscheidet die Auswahlkommission über die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Bei Unterrepräsentanz von Frauen nach Maßgabe des Frauenförderplans ist § 9 Abs. 1 LGG zu beachten. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich schriftlich zu einem Auswahlgespräch ein. Die Vorauswahl ist gerichtsverwertbar zu protokollieren.
Zu den Auswahlgesprächen sind schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen einzuladen, wenn sie die Einstellungsbedingungen (Fächer, fachliche Voraussetzungen der Ausschreibung) erfüllen.
Sofern die Auswahlkommission von der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus der Ordnungsgruppenliste ergibt, abweicht, ist dies zu begründen und gerichtsverwertbar zu protokollieren.
Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.
- #### Auswahlgespräch
- 2.10 Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission leitet das Auswahlgespräch.

Nach Abschluss der Auswahlgespräche bildet die Auswahlkommission unverzüglich eine Reihenfolge unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Auswahlgesprächen.

Die Auswahlgespräche und die Auswahlentscheidung sind von der Auswahlkommission gerichtsverwertbar zu protokollieren; das Protokoll ist von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben und unverzüglich der Bezirksregierung zu übersenden.

Einstellungsangebote

- 2.11 Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bietet der bestgeeigneten Bewerberin oder dem bestgeeigneten Bewerber im Auftrag der zuständigen Bezirksregierung sofort nach Abschluss der Auswahlgespräche die Einstellung schriftlich an; soweit die bestgeeignete Bewerberin oder der bestgeeignete Bewerber nicht über ein Lehramt verfügt, erfolgt das Angebot erst nach Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Sofern auf der Ebene des jeweiligen Regierungsbezirks in der Schulform, in der eine Einstellung erfolgen soll, eine Unterrepräsentanz gemäß § 7 LGG besteht, ist bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einer Frau bevorzugt eine Einstellung anzubieten, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 8 Abs. 4 LBG).

Schwerbehinderten Lehrkräften oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Lehrkräften der Vorzug bei der Einstellung zu geben (Nr. 4.4 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.5.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

- 2.12 Das schriftliche Angebot ist spätestens einen Werktag – Samstag ausgenommen – nach dem vom Ministerium festgelegten Zeitraum für die Durchführung der Auswahlgespräche schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Bei Berufskollegs ist das schriftliche Angebot spätestens drei Werktage – Samstag ausgenommen – nach Absendung oder Aushändigung des Angebotes schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Fristversäumnis oder die bedingte Annahme eines Angebotes gelten als Ablehnung. Bei einer Ablehnung wird der nächstplatzierten Bewerberin oder dem nächstplatzierten Bewerber die Einstellung angeboten.

Die Ablehnung des Einstellungsangebotes für eine Schule schließt ein Einstellungsangebot für diese Schule im Listenverfahren aus.

Nach erfolgter Auswahl erhalten die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, ein Absageschreiben der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- 2.13 Die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen dürfen während des Ausschreibungsverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden.

Beim Abweichen vom Ausschreibungstext oder den Einstellungsregelungen soll die Bezirksregierung das Ausschreibungsverfahren für beendet erklären.

- 2.14 Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits ein Einstellungsangebot erhalten und zugesagt und wird das Einstellungsangebot zurückgenommen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Bezirksregierung ein gleichwertiges Angebot - in der Regel an einer anderen Schule - zu unterbreiten, wenn die Gründe für die Rücknahme des Einstellungsangebotes nicht in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

3. Listenverfahren

Bewerbung

- 3.1 Am Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, deren Bewerbungsunterlagen bei Ablauf der für das Listenverfahren festgesetzten Frist vollständig bei einer Bezirksregierung vorliegen. Eine Bewerbung für das Listenverfahren ist nach Abschluss des Einstellungsverfahrens für ein Schuljahr jährlich zu erneuern.

Bewerbungen gelten grundsätzlich für alle Schulstufen und Schulformen, in denen ein nachgewiesenes Lehramt zur Unterrichtserteilung berechtigt.

Lehrkräfte mit mehreren Lehramt können ihre Bewerbung auch auf die Schulstufe eines Lehramtes beschränken.

Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können ihre Bewerbung auf einen Studienschwerpunkt beschränken.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, bei ihrer Bewerbung bis zu 24 Kreise oder kreisfreie Städte als gewünschte Einsatzorte anzugeben. Die Berücksichtigung erfolgt in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Reihenfolge.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

- 3.2 Schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist bei sonst gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben. Sofern nach den Amtlichen Schul-

daten vom 15. Oktober des laufenden Schuljahres nicht mindestens im gesetzlich festgelegten Umfang die im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Lehrkräfte Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind, ist in den jeweiligen einstellungsrelevanten Lehrämtern pro Fächer-/Fachrichtungskombination diesen schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im laufenden Einstellungsverfahren ein Einstellungsangebot zu erteilen.

Einstellungsangebote

- 3.3 Die Vergabe und Optimierung der Einstellungsangebote im Listenverfahren erfolgt koordiniert durch die Bezirksregierungen unter Mitwirkung des Ministeriums und unter Beteiligung der jeweiligen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.

Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach ihrem Listenplatz ein schriftliches Einstellungsangebot.

- 3.4 Die Annahme eines Angebotes ist innerhalb der im Angebot angegebenen Frist schriftlich zu erklären. Eine bedingte Annahme des Angebotes ist nicht möglich; sie wird wie das Fristversäumnis als Nichtannahme gewertet. Die Nichtannahme führt zum Ausscheiden aus dem Listenverfahren für diesen Einstellungszeitpunkt.

4. Regelungen für beide Verfahren Bewerbungsdatei und Bewerbungsfristen

- 4.1 Die Bewerbungen werden in einer Bewerbungsdatei erfasst, die als Grundlage für alle Ausschreibungs- und Listenverfahren gilt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Eine Verwendung der aufgenommenen Daten für Zwecke außerhalb des Lehrereinstellungsverfahrens ist nicht zulässig.

- 4.2 Für das jeweilige Einstellungsverfahren wird eine Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

Auswahlgrundsätze

- 4.3 Die Auswahlkommissionen und Einstellungsbehörden sind verpflichtet, über jede Bewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie § 95 Abs. 2 SGB IX zu beachten. Auf § 125 b BRRG, § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 78 Zivildienstgesetz sowie auf die Gleichstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit anerkanntem, mindestens der gesetzlichen Dauer entsprechendem Entwicklungsdienst und auf die Regelungen des § 81 SGB IX wird hingewiesen.

- 4.4 Die Annahme bewirkt das Ausscheiden der Bewerberin oder des Bewerbers aus allen Einstellungsverfahren.

Ordnungsgruppen und Bonifizierung

- 4.5 Bei der Aufnahme in die Bewerbungsdatei ist ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung zu bilden. Danach sind die Bewerberinnen und Bewerber nach der in der Anlage genannten Berechnungstabelle einer Ordnungsgruppe zuzuweisen. Innerhalb derselben Ordnungsgruppe wird der Listenplatz durch das Los bestimmt.

- 4.6 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 500 Unterrichtsstunden als Vertretungslehrkräfte nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung im öffentlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen, sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen der zwei Ordnungsgruppen höheren Ordnungsgruppe nach den Ergebnissen ihrer beiden Staatsprüfungen (Durchschnittswert) zuzuordnen. Diese Vertretungslehrkräfte erreichen zweimal für jeweils weitere 350 Unterrichtsstunden eine weitere Verbesserung um jeweils zwei Ordnungsgruppen. Nach weiteren 300 Unterrichtsstunden erreichen sie eine weitere Verbesserung um zwei Ordnungsgruppen bis zu maximal acht Ordnungsgruppen nach 1.500 Unterrichtsstunden. Über die Ordnungsgruppe 2 hinaus erfolgt keine Zuordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden sind nur Vertretungstätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen nicht festgestellt wurde, dass die Vertretungslehrkraft den Anforderungen ihres Aufgabenbereiches nicht gewachsen war. Vertretungstätigkeiten sind nicht an die erworbene Lehramtsbefähigung gebunden und wirken sich für jede Lehramtsbefähigung eignungssteigernd aus.

5. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 28. August 2007 in Kraft. Der Erlass vom 10. 11. 2000 (BASS 21 – 01 Nr. 16) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.1)

1) Der Runderlass ist aus der Chronologischen Übersicht – lfd. Nr. 236 (BASS 2007/2008 S. 61) zu streichen.

Anlage

Einordnung

der Bewerberinnen und Bewerber in die Ordnungsgruppen

Es wird ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung gebildet. Bei dem Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechend dem Durchschnittswert werden die Bewerberinnen und Bewerber den Ordnungsgruppen zugeordnet:

Ordnungsgruppe	Durchschnittswert
10	1,0
11	1,1
12	1,2
...	...
38	3,8
39	3,9
40	4,0

Umrechnungstabelle

Soweit als Ergebnis der Ersten und/oder Zweiten Staatsprüfung nicht eine der Gesamtnoten von 1,0 bis 4,0 ausgewiesen ist, ist das Ergebnis der Ersten und/oder Zweiten Staatsprüfung gemäß der folgenden Tabelle umzurechnen:

Rangpunkte einer Staatsprüfung	Gesamtnote
15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3
10	2,7
9	3,0
8	3,3
7	3,7
6	4,0

ABl. NRW. 9/07 S. 518